Satzung über die Teilnahme und die Vergabe von Auslandspraktika im Rahmen von ERASMUS+ vom 10.10.2023

Der Fachbereichsrat der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg hat am 10.10.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel

Mit der Teilnahme an den durch das EU-Programm ERASMUS+ geförderten Auslandspraktika sollen Bachelor-Absolvent:innen der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg gefördert werden. Absolvent:innen erhalten so die Möglichkeit, Einsichten in die Kultur und polizeiliche Arbeitsweise eines Landes sowie Sprachkenntnisse zu erwerben. ERASMUS+ fördert Auslandsaufenthalte zu Lernzwecken und unterstützt die transnationale Zusammenarbeit.

§ 2 Ausschreibung der Förderung

Die Hochschule schreibt frühestens mit Beginn des Semesters, an das sich das förderungsfähige Praktikum anschließt, und spätestens vier Monate, bevor dieses Semester endet, die Förderungsmöglichkeit aus.

§ 3 Bewerbungsfähigkeit

Für die Förderung bewerben können sich alle Studierenden der Hochschule, die sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung (§ 2) im abschließenden Semester des Studiums befinden.

§ 4 Information

Die bewerbungsfähigen Studierenden werden über die bestehenden Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Gestaltung der Auslandspraktika durch das International Office bzw. den ERASMUS+-Koordinator informiert.

§ 5 Bewerbung

Die schriftliche Bewerbung soll spätestens einen Monat nach der Ausschreibung (§ 2) beim International Office eingereicht werden. Sie muss

- 1. ein Motivationsschreiben,
- 2. einen tabellarischen Lebenslauf,
- 3. eine schriftliche Stellungnahme des nach § 4 HmbPolAG zuständigen Vorgesetzten,
- 4. ein Empfehlungsschreiben einer Professur der Hochschule,
- 5. das Transcript of Records sowie
- 6. einen Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse enthalten.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat setzt zu Beginn des in § 2 genannten Semesters eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Dekan:in
 - 2. Beauftragte:r für Studienangelegenheiten
 - 3. Eine:r weitere:n Professor:in
 - 4. Je einem einer/m Vertreter/in (hd) aus den Vollzugsorganisationen LKA, SP und WSP
 - (2) Die Auswahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Auswahlverfahren und -entscheidung

- (1) Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der Schriftlage und eines Gesprächs, zu dem alle Bewerber:innen einzuladen sind. Sie wählt zwischen allen Bewerber:innen maximal fünf Bewerbungen aus, die sich am aussichtsreichsten darstellen. Die ausgewählten Kandidat:innen bewerben sich anschließend eigenständig an einer ausländischen Dienststelle um eine Praktikumsmöglichkeit. Im Anschluss wählt die Auswahlkommission aus den ausgewählten Bewerber:innen, die eine Zusage für eine Praktikumsmöglichkeit erhalten haben, zwei Bewerber:innen zur Förderung aus. Die Anzahl der Förderungsmöglichkeiten kann nach Ende der Pilotierungsphase (§ 8) angepasst werden.
- (2) Die Organisation der Auslandspraktika erfolgt in Eigenverantwortung durch die Absolvent:innen. Die Praktika müssen einen studien- und fachrelevanten Inhalt aufweisen und in Einrichtungen eines anderen ERASMUS+-Teilnehmerlandes durchgeführt werden. Die Absolventen erkundigen sich rechtzeitig, ob für ihre Wunschdienststelle zusätzliche Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse von ihnen verlangt werden. Für die Dauer ihres Aufenthalts suchen sich die Teilnehmenden eigenverantwortlich eine Unterkunft.
- (3) Bei den Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können Schwächen in einem Kriterium durch überdurchschnittliche Leistungen in den übrigen Kriterien ausgeglichen werden, sofern der Bewerber im Rahmen des Motivationsschreibens überzeugend darlegt, dass gerade seine Fähigkeiten im "schwachen Kriterium" durch das Praktikum gefördert werden kann. Nach Entscheidung der Auswahlkommission werden die Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang ihrer Bewerbung informiert. Eine Absage ist zu begründen.

§ 8 Pilotphase

Die Teilnahme an durch ERASMUS+ geförderten Auslandspraktika wird erstmals in einer Pilotphase in den akademischen Jahren 2023 und 2024 stattfinden. Für den Zeitraum der Pilotphase ist die Teilnehmendenzahl auf 2 Absolvent:innen pro Studienjahrgang und eine Praktikumsdauer von jeweils zwei Monaten beschränkt.

§ 9 Inkrafttreten und Evaluationsklausel

Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Nach einem Jahr wird der Fachbereichsrat über seine bisherigen Erfahrungen mit dem in dieser Satzung geregelten Verfahren berichten. Sollte die Absolventenförderung über die Pilotphase hinaus fortgesetzt und gegebenenfalls erweitert werden, kann die Satzung entsprechend durch den Fachbereichsrat angepasst werden.